

Krankenhauspersonal als Grenzgänger in die Schweiz sollte sich auf die Rechtsprechung des BFH einstellen

Die beiden Urteile des BFH vom 27.08.2008 werden sich m.E. in den nächsten Veranlagungen zur deutschen Einkommensteuer massiv auf die Beurteilung der Nichtrückkehrtage von Krankenhauspersonal und Schichtarbeitern auswirken; und zwar wird sich m.E. die Befreiung aus der Grenzgängereigenschaft deutlich erschweren.

Dies liegt zum einen daran, dass der sich an die aktive Arbeitszeit anschließende Pikettdienst im Spital nicht mehr als beruflicher Grund anzusehen ist für die Übernachtung in der Schweiz; ebenso werden aktive Arbeitszeiten - im Sinne arbeitsrechtlicher Vereinbarungen - über mehrere Tage hinweg als eine Arbeitseinheit gewertet, mit fiktiver Rückkehr an den deutschen Wohnsitz.